

# Anzeiger

Niesa, Strehla und deren Umgegend.

N 2.

Freitag, den 11. Januar

1850.

## Verordnung,

das Auslohnun der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betr.

Da wiederholt bei dem Ministerium des Innern Anzeigen über Verbrüderungen eingegangen sind, welche in den Fabrikzweigen die Factore und Verleger, sowie selbst einzelne Fabrikunternehmer dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre Lohn- oder Fabrikarbeiter, anstatt in baarem Gelde, ganz oder zum Theil in Lebensmitteln oder Waaren auszulönen, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits veröffentlichte Verordnung vom 22. October 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, ingleichen durch Factore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849 S. 285), hiermit Folgendes zu verordnen:

1) Das Auslohnun der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen ohne Unterschied, es mögen die gesserten Waaren von ihnen in der eigenen Behausung oder in dem betreffenden Fabriketabstlements sofort gefertigt werden, hat Seiten der Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger anders nicht, als in baarem Gelde zu erfolgen.

2) Dagegen ist das Auslohnun in Brot (Brotwaren) und sonstigen Lebensmitteln, sowie in andern Waaren aller Art untersagt.

3) Eine Ausnahme von dem unter 2 erwähnten Verbote wird nur insofern nachgelassen, als den Fabrikunternehmern, Factoren und Verlegern gestattet bleibt, den Arbeitern diejenigen Materialien, welche dieselben für sie von neuem zu bearbeiten haben, anstatt baarem Gelde anzurichten.

4) Einrichtungen, welche in der Absicht getroffen werden, den Arbeitern zweitweiseig die Beschaffung der nöthigsten Lebensmittel thunlichst zu erleichtern, fallen, unter der Voraussetzung, daß hierzu jedesmal besondere obrigkeillche Erlaubniß ertheilt worden, nicht unter obiges Verbot.

5) Vorstehende Bestimmungen leiden sowohl auf die Städte, als auf das platte Land Anwendung und zwar auch dann, wenn die Fabrikanten, Factoren oder Verleger als gelernte Kaufleute oder auf Grund der Ortsverfassung oder besondere Concession gleichzeitig zum Handel mit Lebensmitteln oder mit Material-, Schnitt- oder sonstigen Waaren berechtigt sind.

6) Concessionen zum Dorfstraat nach dem Gesetze vom 9. October 1840 sind künftig an Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger von Fabrikartikeln irgend einer Art, ebensowenig wie an deren Ehegatten in keinem Falle mehr zu verleihet.

Die dergleichen Personen bereits vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung ertheilten Concessionen zum Dorfstraat haben zwar bei Kräften, sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn der Inhaber seinen Kramhandel zum Auslöhnun von Fabrikarbeitern mit Waaren missbraucht oder missbrauchen läßt.

7) Zu widerhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit einer bei Wiederholungen zu steigernden Polizeistrafe bis zu Einhundert Thalern — — oder Gefängniß bis zu 8 Wochen zu bestrafen.

Dresden, am 18. December 1855.

Ministerium des Innern  
Fzhr. v. Beust. Weih.

Vorstehende Verordnung, welche demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatte erscheint, ist nach §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 18. December 1855.

Ministerium des Innern.

Fzhr. v. Beust

Weih.